

Satzung zur Änderung der Satzung der Apothekerkammer Niedersachsen Vom 28. November 2018

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen hat am 21. November 2018 aufgrund von § 25 Nr. 1 lit. a) Kammergesetz für die Heilberufe in Niedersachsen (HKG) in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (Nds. GVBl S. 192) folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Apothekerkammer Niedersachsen vom 30. April 1951 (Der Niedersächsische Apotheker 8/1951), in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 25. März 2009 (Mitteilungsblatt 4/2009, S. 30) beschlossen:

I Neuregelungen

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Neu eingefügt wird als Absatz 3:

»(3) Personen, die sich in Niedersachsen in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker befinden, sind Mitglieder der Kammer.«

b) Neu eingefügt wird als Absatz 4:

»(4) Der Kammer gehören nicht als Mitglieder an, Personen, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines weiteren Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates oder als Staatsangehörige eines Drittstaates wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichzustellen sind, ihren Beruf als Apotheker nur vorübergehend oder gelegentlich in Niedersachsen ausüben.«

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

»(1) Die Kammer hat die Aufgabe

1. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder unter Beachtung des Wohls der Allgemeinheit zu wahren und für ein hohes Ansehen des Berufsstandes zu sorgen,
2. die Erfüllung der Berufspflichten der Mitglieder sowie der in § 2 Abs. 4 genannten Personen zu überwachen und die Mitglieder in Fragen der Berufsausübung zu beraten,

3. die berufliche Fortbildung der Mitglieder zu fördern, insbesondere Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen sowie Fortbildungen zu zertifizieren und Mitgliedern Fortbildungszertifikate zu erteilen,

4. die Weiterbildung der Mitglieder nach Maßgabe des HKG zu regeln und Zusatzqualifikationen zu bescheinigen,

5. die Qualität der Berufsausübung weiterzuentwickeln und zu sichern und durch Zertifikate zu bescheinigen,

6. die Ausgabe von Heilberufsausweisen und sonstigen Bescheinigungen, auch elektronischer Art, sowie von qualifizierten Zertifikaten mit Angabe über die berufsrechtliche Zulassung nach dem Signaturgesetz,

7. auf ein gedeihliches berufliches Verhältnis der Mitglieder untereinander hinzuwirken,

8. in allen den Beruf und das Fachgebiet der Mitglieder betreffenden Angelegenheiten Behörden und Gerichten Gutachten zu erstatten oder Gutachter zu benennen, bei der Erstellung von Gesetzesentwürfen mitzuwirken, Behörden bei ihrer Verwaltungstätigkeit zu beraten und zu unterstützen sowie Dritte in die Berufsausübung betreffenden Angelegenheiten zu informieren und zu beraten,

9. auf eine ausreichende arzneiliche Versorgung der Bevölkerung hinzuwirken,

10. die nach dem Berufsbildungsgesetz maßgeblichen Aufgaben in der Ausbildung von Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten wahrzunehmen,

11. die Wahrnehmung von übertragenen staatlichen Aufgaben.«

3. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

»(1) Änderungen der Satzung der Apothekerkammer Niedersachsen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der beschlussfähigen Kammerversammlung.

(2) Die Kammer gibt ihre Satzungen und Beschlüsse nach § 25 HKG in ihrem Mitteilungsblatt oder im Internet auf ihrer Webseite www.apothekerkammer-niedersachsen.de entsprechend § 26 HKG bekannt.«

4. Die Anlage 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

»Anlage 1

Verzeichnis der Bezirksstellen zu § 13 Abs. 1

1. Bezirk Braunschweig

Der Bezirk Braunschweig umfasst folgende Bezirksstellen:

a) Bezirksstelle Braunschweig:

Landkreis Helmstedt,
Landkreis Peine,
Landkreis Wolfenbüttel,

b) Bezirksstelle Göttingen:

Landkreis Göttingen
– ausgenommen ehemaliger

Landkreis Osterode am Harz

c) Bezirksstelle Goslar-Salzgitter:

Landkreis Goslar,

kreisfreie Stadt Salzgitter

d) Bezirksstelle Northeim:

Landkreis Northeim,

ehemaliger Landkreis Osterode am Harz

e) Bezirksstelle Wolfsburg:

Landkreis Gifhorn,

kreisfreie Stadt Wolfsburg

2. Bezirk Hannover

Der Bezirk Hannover umfasst folgende Bezirksstellen:

a) Bezirksstelle Hameln-Pyrmont:

Landkreis Hameln-Pyrmont,
Landkreis Holzminden

b) Bezirksstelle Hannover:

Stadt Hannover

c) Bezirksstelle Hannover-Land:

Region Hannover – ausgenommen
Stadt Hannover

d) Bezirksstelle Hildesheim:

Landkreis Hildesheim

e) Bezirksstelle Nienburg:

Landkreis Diepholz,
Landkreis Nienburg (Weser)

f) Bezirksstelle Schaumburg:

Landkreis Schaumburg

3. Bezirk Lüneburg

Der Bezirk Lüneburg umfasst folgende Bezirksstellen:

a) Bezirksstelle Celle:

Landkreis Celle,
Landkreis Heidekreis

b) Bezirksstelle Lüneburg:

Landkreis Harburg,
Landkreis Lüchow-Dannenberg,
Landkreis Lüneburg,
Landkreis Uelzen

c) Bezirksstelle Stade:

Landkreis Cuxhaven,
Landkreis Osterholz,
Landkreis Rotenburg (Wümme),
Landkreis Stade,
Landkreis Verden

4. Bezirk Weser-Ems

Der Bezirk Weser-Ems umfasst folgende Bezirksstellen:

a) Bezirksstelle Aurich:

Landkreis Aurich,
Landkreis Wittmund

b) Bezirksstelle Emden:

Landkreis Leer,
kreisfreie Stadt Emden

c) Bezirksstelle Emsland:

Landkreis Grafschaft Bentheim,
Landkreis Emsland

d) Bezirksstelle Oldenburg:

Landkreis Ammerland,
Landkreis Cloppenburg,
Landkreis Oldenburg (Oldenburg),
Landkreis Vechta,
Landkreis Wesermarsch,
kreisfreie Stadt Delmenhorst,
kreisfreie Stadt Oldenburg (Oldenburg)

e) Bezirksstelle Osnabrück:

Landkreis Osnabrück,
kreisfreie Stadt Osnabrück

f) Bezirksstelle Wilhelmshaven-Friesland:

Landkreis Friesland,
kreisfreie Stadt Wilhelmshaven«

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

»Anlage 2

Verzeichnis der Wahlkreise nach § 13 Abs. 3

Wahlkreis I – Bezirk Hannover

Bezirksstellen Hannover, Hannover-Land,
Hameln-Pyrmont, Nienburg, Schaumburg,
Hildesheim

Wahlkreis II – Bezirk Braunschweig

Bezirksstellen Braunschweig, Göttingen,
Goslar-Salzgitter, Northeim

Wahlkreis III – Bezirk Lüneburg

Bezirksstellen Celle, Lüneburg, Stade,
Wolfsburg

Wahlkreis IV – Bezirk Weser-Ems

Bezirksstellen Aurich, Emden, Emsland,
Oldenburg, Wilhelmshaven-Friesland,
Osnabrück«

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 21. November 2018

gez. Magdalene Linz L.S.
Präsidentin der
Apothekerkammer Niedersachsen

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Apothekerkammer Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und in den *Mitteilungen* der Apothekerkammer Niedersachsen verkündet.

Hannover, den 28. November 2018

gez. Magdalene Linz L.S.
Präsidentin der
Apothekerkammer Niedersachsen